

11. Stein- und Knackfahren für die fiscalischen und städtischen (Leipziger) Chaussees und Wege gegen Vorzeigung, beziehentlich Abgabe einer vom zuständigen Beamten ausgestellten Marke für jede Fuhre.
12. Wagen, welche die von den Pächtern der Communrittergüter an den Rathsmarstall zu liefernden Deputate, ingleichen diejenigen, welche für den Rathsvorrathshof Holz und Holzwaaren hereinbringen, gegen Bescheinigung der zuständigen Beamten; endlich auch diejenigen Lohngeschirre, welche aus den Vorräthen des Rathes Baumaterialien nach den erwähnten Rittergütern

fahren; jedoch hat der Unternehmer solcher Fuhren durch Vorzeigung eines auf seinen Namen und die Anzahl der Fuhren lautenden Freischeines sich zu legitimiren.

13. Wagen der Landfleischer, welche Fleisch einbringen; Fuhren mit Scheitholz, Reisholz, Torf, Braunkohlen und Sand; Wagen mit Bauermarkt, Brod, Kohlgärtnerwaaren, Milch, Heu, Stroh und Häckerling.

Leipzig, den 23. Februar 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Eichorius.

Schleißner.